

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Business with Regional Focus, Master of Business Administration
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Standort:	Würzburg
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die für Focus Region Eastern Europe relevante Hochschulkooperation muss hinsichtlich Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie der akademischen Letztverantwortung der Hochschule Würzburg-Schweinfurt angemessen vertraglich geregelt werden (§ 20 Abs. 1 BayStudAkkV).

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.03.2020 ist der Akkreditierungsrat von der Bewertung durch Agentur und Gutachtergremium in zwei Punkten abgewichen und hat angekündigt, eine Akkreditierung unter zwei Auflagen auszusprechen.

Zu Auflage 1:

Auflage 1 lautete: „Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV (Begründung)).“

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht- Die Hochschule hat zugesagt, die Vorlage für das Diploma Supplement in der aktuell zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung zu verwenden. Die Auflage kann damit entfallen.

Zu Auflage 2:

Auflage 2 lautete: „Die für Focus Region Eastern Europe relevante Hochschulkooperation muss hinsichtlich Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie der akademischen Letztverantwortung der Hochschule Würzburg-Schweinfurt angemessen vertraglich geregelt werden (§ 20 Abs. 1 BayStudAkkV (Begründung)).

Begründet hat der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: „Modul 5 „Doing Business in and with [Focus Region]“ wird – außer in der Spezialisierung Westeuropa – an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland über vier Wochen absolviert (vgl. Akkreditierungsbericht S. 14). Der als Anlage „A.VII.2“ für die Focus Region Eastern Europe beigefügte Kooperationsvertrag mit der Plekhanov Russian Academy of Economics in Moskau (Russland) enthält keine Angaben über Art und Umfang der Kooperation. Eine geplante Aktualisierung des Kooperationsvertrags (Selbstevaluierungsbericht S. 33) bedarf nach Aussage der Hochschule noch des beiderseitigen Klärungsbedarfs. Im Sinne von § 20 Abs. 1 BayStudAkkV muss die Kooperation mit der russischen Partnerhochschule hinsichtlich Art und Umfang der Zusammenarbeit angemessen vertraglich geregelt werden. Dabei muss insbesondere auch sichergestellt sein, dass die Hochschule Würzburg-Schweinfurt als gradverleihende Institution die Umsetzung und die Qualität des gesamten Studiengangskonzepts gewährleistet. Dies ist spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzuweisen.“

In ihrer Stellungnahme schreibt die Hochschule hierzu: „Die Hochschule stimmt dem [der Auflage] zu und wird die aktualisierte Fassung des Kooperationsvertrages nach Vertragsabschluss mit der russischen Partnerhochschule in Moskau dem Akkreditierungsrat vorlegen.“

Da der Akkreditierungsrat nach wie vor nicht über eine angemessene vertragliche Regelung hinsichtlich Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der russischen Partnerhochschule entscheiden kann, bleibt die Auflage bestehen.

Der Akkreditierungsrat gibt darüber hinaus den Hinweis, dass grundlegende Änderungen hinsichtlich Art und Umfang an den Kooperationsverträgen mit den jeweiligen Hochschulen gemäß § 27 Abs. 1 BayStudAkkV eine wesentliche Änderung darstellen und dem Akkreditierungsrat anzuzeigen sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden weiteren Hinweis:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums an, wonach die personelle Ausstattung des Studiengangs i.S. von § 12 Abs. 2 grundsätzlich ausreichend für den ordentlichen Lehrbetrieb des vorliegenden Studiengangs ist (Akkreditierungsbericht S. 17 ff.). Gleichwohl rät der Akkreditierungsrat, den Anteil hauptamtlicher Lehrenden perspektivisch zu erhöhen.

